

§ 6 Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber dem Staatsministerium und dem Berufsbildungsausschuss.